

1. Anwendbarkeit / Geltung

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der HLS SACHA GmbH sowie die mit der HLS SACHA GmbH im Sinne des §15 AktG verbundenen Unternehmen („HLS“) und ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „**Auftragnehmer**“), soweit diese Kaufleute sind, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**Bedingungen**“). Sie gelten auch, wenn sie bei künftigen Rechtsbeziehungen nicht erwähnt werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers oder anderweitige abweichende Bedingungen werden auf keinen Fall Vertragsinhalt.
- 1.2. Eine Bestellung durch HLS ist ein Angebot an den Auftragnehmer, die in der Bestellung näher spezifizierten Lieferungen bzw. (Engineering-)Leistungen, die insbesondere Planung, Konstruktion, Dokumentation, Simulation und Inbetriebnahme beinhalten, etc. (nachfolgend einheitlich „**Leistungen**“) zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erbringen. Vor der Annahme durch den Auftragnehmer kann eine Bestellung jederzeit durch HLS widerrufen werden. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellt eine Bestellung keine Annahme eines Angebots des Auftragnehmers dar. Eine Bezugnahme auf ein Angebot des Auftragnehmers durch HLS (z.B. in einer Bestellung) gilt nur insoweit als das in Bezug genommene Angebot des Auftragnehmers keine von der bezugnehmenden Bestellung und diesen Bedingungen abweichenden Regelungen enthält.

2. Leistungsausführungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 2.1. für die Gesamtdauer des Projektes einen erfahrenen, für die Aufgabe qualifizierten Projektleiter zu benennen; der Projektleiter des Auftragnehmers ist zentraler Ansprechpartner für HLS und von Seiten des Auftragnehmers für alle Belange des Projektes verantwortlich, vertretungsberechtigt und entscheidungsbefugt;
- 2.2. alle Informationen und Unterlagen, die zur fehlerfreien Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, unaufgefordert von HLS zu verlangen;
- 2.3. die Leistungen für das jeweilige Projekt gemäß HLS' Angaben und in Einklang mit allen anwendbaren privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen und Vorschriften, insbesondere auch den am (End-)Verwendungsort gültigen, durchzuführen;
- 2.4. vereinbarte Maße, Funktionen sowie Dokumentationen etc. zu 100 % zu prüfen und einzuhalten;
- 2.5. unaufgefordert und unverzüglich die Realisierbarkeit und Prozesssicherheit zu überprüfen, eventuelle Zweifel und Probleme aufzuzeigen sowie Verbesserungen vorzuschlagen; der Nachweis, dass ein funktionsfähiger Prozess vorliegt oder vorlag, muss im Zweifel vom Auftragnehmer erbracht werden;
- 2.6. bei Lieferung an HLS eine Kontrollliste zu übergeben, aus der hervorgeht, welche Personen an der gelieferten Leistungen gearbeitet haben;
- 2.7. die von ihm erbrachten Leistungen vor der Übergabe an HLS im Rahmen einer lückenlosen Qualitätskontrolle auf Mängelfreiheit zu untersuchen; HLS ist nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer erarbeiteten Lösungen und übergebenen Unterlagen nachzuprüfen; übergebene Leistungen und Unterlagen werden durch HLS bei Ablieferung lediglich auf augenscheinliche Vollständigkeit sowie offene Mängel geprüft; hinsichtlich offener Mängel erfolgt eine etwaige Mängelanzeige innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung. Liegt ein Mangel vor, der bei der branchenüblichen Untersuchung der abgelieferten Leistungen nicht erkennbar ist, ist HLS nicht verpflichtet solche Mängel unverzüglich nach einer späteren Entdeckung anzuzeigen; die Leistungen gelten in solchen Fällen nicht in Ansehung dieser Mängel als genehmigt; der Auftragnehmer hat die angezeigten Mängel unverzüglich abzustellen;
- 2.8. alle vereinbarten Termine fristgerecht einzuhalten sowie insbesondere innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auftragsannahme einen detaillierten Terminplan vorzulegen;
- 2.9. Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Informationen, die für die Vertragsleistungen erforderlich sind, von HLS einzuholen. Der Auftragnehmer wird diese Unterlagen und Informationen prüfen und auf Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten umgehend hinweisen. Die dem Auftragnehmer von HLS überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden nur für die Zwecke der Vertragsleistungen nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der HLS.
- 2.10. Arbeitsergebnisse oder Gegenstände, die mit HLS zusammen oder für HLS entwickelt wurden, dürfen nur an HLS geliefert werden, soweit im Rahmen des jeweiligen Verhandlungsprotokolls nicht ausdrücklich anders geregelt.
- 2.11. Der Auftragnehmer unterzieht alle Ergebnisse einer Endkontrolle, mit der die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Leistung gewährleistet wird. Er garantiert im Sinne einer selbständigen Garantie, dass die Konstruktionsunterlagen in die Fertigung gegeben werden können, und haftet im Falle von Konstruktionsfehlern für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen.
- 2.12. Der Auftragnehmer gewährleistet ein termin- und fachgerechtes Arbeitsergebnis. Er erbringt die Vertragsleistungen in eigener Verantwortung, auf eigenes Risiko und in der Regel, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, in seinen Geschäftsräumen. Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.
- 2.13. Die Überprüfung der Konstruktionsunterlagen, sonstiger Dokumentationen sowie die Freigabe und Umsetzung der Konstruktion stellt keine Abnahme in rechtlichem Sinn dar.
- 2.14. Die Parteien vereinbaren, dass auch im Falle einer vorbehaltlosen Abnahme alle Gewährleistungsrechte der HLS, auch für bekannte Mängel, erhalten bleiben. Der

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
07	November 2019	Deutsche Version	05.11.2019	Betz / Hagen	Seite 1 von 5

Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 2.15. Drohen durch Lieferung nicht der Spezifikation entsprechenden, nicht rechtzeitig erbrachten Leistungen Fertigungsstillstände oder ein Schaden bei HLS oder dessen Endkunden, muss der Auftragnehmer in Abstimmung mit HLS durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen. Sind diese fruchtlos oder können vom Auftragnehmer nicht sofort erbracht werden, ist die HLS berechtigt, die Sofortmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen, um weitergehende Ausfälle und evtl. damit verbundene Schadensersatzforderungen abzuwenden.
- 2.16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, HLS eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung HLS gegenüber nachgekommen ist.
- 2.17. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer und jegliche damit verbundenen Fortschreibungen vereinbarter Termine befreit den Auftragnehmer keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen HLS trotz Fortschreibung der vereinbarten Termine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer weiterhin alle Rechte nach Werkvertrag oder nach dem anwendbaren Recht zu, die aus dem Verzug des Auftragnehmers resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
- 2.18. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch HLS einen Unterbeauftragten zu beauftragen. Vor einer Zustimmung von HLS sind ihm vom Auftragnehmer alle von HLS gewünschten Informationen über den Unterbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, HLS das Recht zu verschaffen, den Betrieb des Unterbeauftragten zu überprüfen. Falls eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird, so hat der Auftragnehmer den Unterbeauftragten analog den Vorschriften dieser Vereinbarung zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und muss ungeachtet der Unterbeauftragung die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gewährleisten.
- 2.19. bei konstruktiven oder bauteilbedingten Änderungen HLS innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Mehrkostenmeldung vorzulegen; hierzu sind alle zur sachlichen Prüfung notwendigen Dokumentationen (Alt-/Neu-Vergleich) vom Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen; nach Ablauf dieser Frist, oder bei fehlenden oder nicht vollständigen Unterlagen, ist HLS berechtigt, die Mehrkostenmeldung des Auftragnehmers zurückzuweisen; sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Mehrkosten darüber hinaus grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn HLS diese gegenüber seinem Kunden durchsetzen kann.

3. Beauftragung, erforderliche Unterlagen, Lieferbedingungen

- 3.1. Der Auftragnehmer muss für die Erbringung von Leistungen von HLS schriftlich beauftragt werden.
- 3.2. Ergänzende Leistungen oder Änderungen, die zu Preisveränderungen führen, bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Beauftragung.
- 3.3. Mündliche Vereinbarungen und sonstige Ergänzungen zum erteilten Auftrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 3.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeder Leistung an HLS einen Lieferschein beizulegen, mit genauer Angabe der Leistungsgegenstände. Der Auftragnehmer hat auf Lieferscheinen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz die HLS-Bestellnummer und auch die Projektbezeichnung anzugeben.
- 3.5. Die Untervergabe von Leistungen bzw. Teilen davon an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HLS zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist HLS berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form gegen HLS geltend zu machen.
- 3.6. Erfüllungsort ist die für die jeweiligen Leistungen vereinbarte Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch HLS' Empfangsstelle auf HLS über. Leistungen werden frei angegebener Empfangsstelle auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erbracht (Incoterms 2010: DDP). Das Eigentum an erbrachten Leistungen geht mit Ablieferung der Leistungen an der jeweils vereinbarten Empfangsstelle auf HLS über. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers oder eines Dritten – gleich welcher Art und Form – ist ausgeschlossen.

4. Liefertermine, Änderungen, Verzug

- 4.1. Alle vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist jeweils die Abnahme der Leistungen durch HLS am Erfüllungsort.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles erdenklich Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um gleichwohl vertragsgemäß zu erfüllen. Auf die von ihm nicht zu vertretenden Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den zuvor beschriebenen Pflichten nachgekommen ist.
- 4.3. Tritt eine Leistungsverzögerung ein, hat der Auftragnehmer alles erdenklich Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, die Verzögerung zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Der Auftragnehmer hat HLS einen Notfallplan vorzulegen, der

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
07	November 2019	Deutsche Version	05.11.2019	Betz / Hagen	Seite 2 von 5

unter anderem Ansprechpartner und Notfalltelefonnummern beinhaltet für: Disposition, Lager, Versand, Qualität und technischen Support. Der Notfallplan ist vom Auftragnehmer fortlaufend an die geänderten Umständen anzupassen und zu aktualisieren.

- 4.4. Bei Lieferverzug hat der Auftragnehmer für jeden voll überschrittenen Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes maximal jedoch 10 % des Nettoauftragswertes zu bezahlen. Bei mehrfachem Lieferverzug findet eine Kumulation nicht statt, so dass der Höchstbetrag nur einmal zu zahlen ist.
- 4.5. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden die sonstigen, HLS zustehenden Ansprüche, insbesondere die HLS nach anwendbarem Recht zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Versicherung

Der Auftragnehmer hat für einen Betriebshaftpflicht-Versicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu sorgen. Der Auftragnehmer hat HLS auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Auftragnehmer tritt hiermit bereits jetzt all seine künftigen Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Leistungen im Voraus an HLS ab, HLS nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

6. Preise, Rechnung, Zahlungen

- 6.1. Zur Erarbeitung des einer Beauftragung durch HLS vorausgehenden, vom Auftragnehmer erstellten, Angebotes, lagen dem Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vor. Die zum vollständigen Erfüllen der Leistungen erforderlichen Aufwände wurden vom Auftragnehmer inkl. der erforderlichen Risikozuschläge selbst bewertet.
- 6.2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle vereinbarten Preise Festpreise, so dass sämtliche Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlich sind, damit umfassend und endgültig abgegolten sind.
- 6.3. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erst nach Übergabe der gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen an HLS und Gutbefund durch HLS zulässig.
- 6.4. Die Rechnung ist aufgeschlüsselt nach jeder einzelnen Position und in 2-facher Ausfertigung an die Buchhaltung einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung der Rechnung des Auftragnehmers sind unter anderem die Angaben gemäß Punkt 3.4.

- 6.5. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 6.6. Die Bezahlung der Leistung erfolgt nach Zahlungseingang des Auftraggebers HLS'. Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform im Vertrag.
- 6.7. Bezahlt HLS vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung der gelieferten Leistungen als vereinbart, sofern HLS nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

7. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wegen eigener Ansprüche gegen HLS ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um Gegenforderungen, die mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen HLS bedarf der Auftragnehmer vorheriger schriftlicher Einwilligung seitens HLS; § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

8. Geschäftsgeheimnis

- 8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von HLS – in welcher Form auch immer – erhaltenen Informationen vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Pflicht der Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auf alle Angelegenheiten, die geeignet sind, HLS einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen oder HLS' Ansehen zu verletzen und beziehen sich auch auf die Zeit nach Fertigstellung und Abnahme des erteilten Auftrages. Alle mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung von HLS keinen Kontakt mit dem Endkunden von HLS aufzunehmen.

9. Abnahmeerschwernisse

In Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstiger von HLS nicht zu vertretender sowie unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse (insgesamt „**Force Majeure**“) haftet HLS für die Dauer des jeweiligen Force Majeure Ereignisses nicht für etwaige Nichterfüllung bzw. Verzögerung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Version	Stand	Dokument	Datum	Freigabe	Seite
07	November 2019	Deutsche Version	05.11.2019	Betz / Hagen	Seite 3 von 5

10. Gewährleistung / Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet nach gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für etwaige Mängel der von ihm erbrachten Leistungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel unverzüglich nach einer Mängelanzeige zu beheben.
- 10.2. Wird HLS aufgrund der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen von Dritten auf Aus- und Neueinbau der Leistungen, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, HLS von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen. Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf HLS noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte zu HLS' Gunsten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, bleiben in jedem Fall unberührt. Das Recht und die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung der von ihm erbrachten mangelhaften Leistungen bleiben gleichfalls unberührt. Sofern HLS durch Dritte aufgrund der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Verzug gesetzt wird und HLS hierdurch Kosten entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, HLS von diesen Kosten vollständig freustellen.
- 10.3. Der Auftragnehmer haftet auch im Übrigen nach gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für die von ihm zu vertretenden Sach-, Vermögens- und Personenschäden, inter alia auch für Folgeschäden, die ursächlich durch z.B. fehlerhafte oder unrichtige Software bzw. Dokumentation/Unterlagen etc. entstehen.
- 10.4. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängel-, Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensansprüche gegen seine eigenen (Unter-)Auftragnehmer erfüllungshalber an HLS ab. HLS nimmt die Abtretung mit Zustandekommen des Vertrages mit dem Auftragnehmer an. Der Auftragnehmer bleibt aber ermächtigt, die vorgenannten Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf seitens HLS gegenüber seinen (Unter-)Auftragnehmern geltend zu machen.

11. Kündigung, Vertragsbeendigung

- 11.1. HLS ist berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen schriftlich zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch HLS zahlt HLS die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung vereinbarte Vergütung für die vom Auftragnehmer nachweislich erbrachte Leistungen, sofern diese von HLS verwendbar sind. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. HLS ist berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise mit einer Frist von 5 (fünf) Tagen zu kündigen, wenn der betreffende HLS' Kunde die Beauftragung seinerseits ganz oder teilweise gekündigt hat.

11.2. Ist die Kündigung auf vom Auftragnehmer zu vertretendes Verhalten oder Unterlassen zurück zu führen, besteht der Vergütungsanspruch nur für Leistungen, die bis zum Eintritt des Kündigungsgrundes erbracht wurden.

11.3. Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist HLS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet 11.2 entsprechende Anwendung.

11.4. Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen auf HLS über.

12. Schutzrechte, Nutzungsrechte

12.1. HLS bleibt Eigentümer und ausschließlich nutzungsberechtigt an allen an den Auftragnehmer übermittelten Daten. Der Auftragnehmer erhält zum Zwecke der Auftragsbearbeitung ein nicht ausschließliches, auf den Vertragsgegenstand zeitlich und inhaltlich beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Soweit im Zuge der Auftragsbearbeitung beigestellte Daten verändert, ergänzt oder in anderer Weise verarbeitet werden, wird HLS mit deren Entstehung alleiniger Berechtigter der veränderten Daten.

12.2. Alle im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und Daten sind HLS umfassend bekannt zu geben. Sie werden unverzüglich übergeben und sind ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens HLS' Eigentum mit dem Recht zur ausschließlichen und unbeschränkten Nutzung und Verwertung. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten, einschließlich der veränderten, ergänzten oder in anderer Weise verarbeiteten Daten vor jeglichem, nicht ausdrücklich durch HLS autorisierten Zugang zu schützen und entsprechende Schutzmaßnahmen auf Verlangen von HLS nachzuweisen.

12.3. Die Nutzung und Verwertung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages beim Auftragnehmer bestehenden Schutzrechte durch den Auftragnehmer selbst werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Soweit die Nutzung dieser Schutzrechte für die spätere Verwertung der im Projekt gewonnenen Ergebnisse erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer HLS eine für HLS kostenfreie, nicht ausschließliche, örtlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und frei übertragbare und frei unterlizensierbare Lizenz.

12.4. Soweit im Rahmen des vorliegenden Projekts schutzfähige Ergebnisse erzielt werden, sind diese HLS anzuzeigen. Über die Verwertung schutzfähiger Ergebnisse entscheidet alleine HLS. HLS kann binnen 4 Wochen nach Anzeige durch den Auftragnehmer die Übernahme der schutzfähigen Ergebnisse verlangen. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, seine Rechte unverzüglich auf HLS zu übertragen.

12.5. Der Auftragnehmer hat schutzfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer im Rahmen des vorliegenden Projekts machen, in Übereinstimmung mit dem Arbeitnehmer-Erfindungsgesetz durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in

Anspruch zu nehmen. Hiernach ist gemäß Ziffer 12.4 entsprechend zu verfahren.

13. Ethische Standards/Code of Conduct

13.1. HLS ist sich in seiner gesamten unternehmerischen Tätigkeit seiner sozialen Verantwortung bewusst und fühlt sich den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). HLS erwartet auch von seinen Auftragnehmern ein einwandfreies gesetzestreu, soziales, ethisches und nachhaltiges Verhalten, durch das die in den vorgenannten Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer zu folgendem Verhalten:

- Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit;
- Bekämpfung von Korruption, Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und/oder verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen;
- Einhaltung sozialadäquater Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter, Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander sowie Achtung und Einhaltung der grundlegenden Rechte von Mitarbeitern in Bezug auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Persönlichkeitsrechten;
- Entlohnung aller Mitarbeiter auf Grundlage fairer und den jeweiligen Landesgesetzen entsprechender Löhne.
- Nachhaltiger Umgang mit Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
- gelieferte Materialien oder Produkte enthalten keine Konfliktminerale. Dies erfolgt auf Grundlage des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) und den aufgestellten Prinzipien des US-Kongresses (Dodd-Frank-Act).
- Nachhaltiger und verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen, sowie die Vermeidung und Reduzierung von Umweltbelastungen (Luft, Wasser, Boden, Abfälle, Emissionen, Chemikalien)
- Über diese Anforderungen hinaus gilt unsere Corporate Policy (<http://www.hls-group.com/de/content/das-sind-wir>)

13.2. Der Auftragnehmer wird etwaige eigene (Unter-) Auftragnehmer, Zulieferer oder sonstige Vertragspartner gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Mindeststandards verpflichten.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. HLS und der Auftragnehmer verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich soweit als möglich entspricht; entsprechendes gilt, für Lücken in diesen Bedingungen.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG).